

Spielbetriebskommission Ost
des Floorball Verbandes Sachsen und
des Floorball Verbandes Sachsen-Anhalt

Schiedsrichterordnung (SRO)

Änderung Saison 2017/2018	Zahna-Elster	01.07.2017
Änderung Saison 2013/2014	Zahna-Elster	22.08.2013
Änderung Saison 2012/2013	Magdeburg	30.06.2012
Änderung Saison 2011/2012	Magdeburg	04.07.2011
Änderung Saison 2010/2011	Leipzig	08.07.2010
Beschluss der Schiedsrichterordnung	Leipzig	09.07.2009

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- 1 Die Schiedsrichterordnung (SRO) regelt die Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens in der SBK Ost. Sie ist verbindlich für alle am Spielbetrieb der SBK Ost teilnehmenden Vereine.
- 2 Die SBK Ost und deren Staffelleiter sind für Aufgebote von Schiedsrichtern für alle offiziellen Spiele im Zuständigkeitsbereich der SBK Ost verantwortlich.
- 3 Die SBK Ost kann zusätzliche Bestimmungen zur Erweiterung dieser Ordnung innerhalb ihrer zugewiesenen Aufgaben herausgeben. Hierzu gehören insbesondere die Durchführungsbestimmungen, welche die SRO für die jeweilige Saison präzisieren.
- 4 Über alle nicht geregelten Fälle bzw. Ausnahmen entscheidet die SBK Ost. Dies gilt nicht für Fälle, die in den Zuständigkeitsbereich von Floorball Deutschland (FD) fallen. Alle Anfragen zur SRO müssen schriftlich per Email, Brief oder Fax an die offiziellen Adressen der SBK Ost erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.

§ 2 Schiedsrichterkontingent, Anmeldung und Rücktritt

- 1 Die Vereine sind verpflichtet, für die Spiele des Spielbetriebes der SBK Ost Schiedsrichter zu stellen.
- 2 Die Instrukteure der Landesverbände melden die Schiedsrichter, welche den Test erfolgreich bestehen, namentlich bei der SBK Ost, um eine Kontrolle der Lizenzen zu ermöglichen. Nur Schiedsrichter welche den Test bestehen, dürfen im Spielbetrieb eingesetzt werden.
- 3 Ein Rücktritt als Schiedsrichter kann nur mit dem Ende der laufenden Saison erfolgen. Der Schiedsrichter ist bis zum Ende der laufenden Saison an diese Ordnung gebunden.

§ 3 Schiedsrichterkurs und -lizenzierung

- 1 Die Landesverbände führen jährlich Schiedsrichterkurse durch, auf denen Lizenzen nach Maßgabe von FD erteilt werden. Die Anmeldung der Schiedsrichterkandidaten erfolgt nach vorheriger Ausschreibung des Kurses durch einen Vertreter des Vereins. Schiedsrichter ohne Vereinszugehörigkeit sind für ihre Anmeldung selbst zuständig. Die Kursgebühren werden von den jeweiligen Landesverbänden festgelegt.
- 2 Jeder Schiedsrichter kann in diesen Kursen eine Lizenz erwerben, die ihn zur Leitung von Spielen im Rahmen des Spielbetriebes der SBK Ost berechtigt. Jeder Schiedsrichter muss jährlich einen Schiedsrichterkurs besuchen, um seine Lizenz zu erneuern.
- 3 Schiedsrichterlizenzen werden von FD ausgestellt und berechtigen zur Leitung von Spielen der SBK Ost.
- 4 Ausländische Schiedsrichterlizenzen können auf Antrag von FD anerkannt werden und berechtigen dann zur Leitung von Spielen der SBK Ost.

§ 4 Aufbietung

- 1 Für Spiele im Spielbetrieb der SBK Ost werden Schiedsrichter aufgeboden. Schiedsrichter werden für Ligaspiele per E-Mail oder schriftlich, in Ausnahmefällen telefonisch, durch die SBK Ost aufgeboden.
- 2 Alle Aufgebote erfolgen namentlich oder nicht namentlich an den Verein über die der SBK Ost von den Vereinen benannten Teamverantwortlichen. Diese leiten die Aufgebote an die Schiedsrichter weiter und sind für ggf. notwendige Meldungen an die SBK Ost verantwortlich. Namentliche Aufgebote können auch direkt an die betreffenden Schiedsrichter gerichtet werden.
- 3 Schiedsrichter sind verpflichtet, den Aufgeboden Folge zu leisten.
- 4 Wenn einem Aufgebot nicht Folge geleistet werden kann, ist der zuständige Staffelleiter umgehend zu informieren (in Notfällen telefonisch). Der SBK Ost ist eine ausreichende Begründung der Absage vorzulegen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Schiedsrichter

- 1 Für die Auslegung der Spielregeln während des Spiels sind einzig die Schiedsrichter maßgebend. Die Schiedsrichter verfügen auf dem Spielfeld über die vollständige Autorität. Die Schiedsrichter haben in angemessener Art und Weise aufzutreten.
- 2 Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Vollständigkeit und Richtigkeit des Spielberichtes sicherzustellen. Sämtliche besonderen Vorkommnisse (z.B. Matchstrafen, fehlende Lizenzlisten) sind auf dem Berichtsformular einzutragen und dem Spielberichtsbogen beizufügen.
- 3 Schiedsrichter müssen bei der Leitung von Spielen des Spielbetriebes der SBK Ost von den Teambekleidungen klar zu unterscheidende einheitliche Schiedsrichtertrikots und Sporthosen tragen. Das Tragen von Spielertrikots ist bei der Leitung eines Spiels ausdrücklich untersagt.
- 4 Alle Schiedsrichter müssen 20 Minuten vor ihrem ersten Einsatz einsatzbereit am Spiel-ort sein. Dies gilt auch für die Schiedsrichter der ersten Spiele eines Spieltages in Turnierform und für andere Schiedsrichter der weiteren Spiele, soweit dies der Spielplan zulässt.
- 5 Für die Leitung von Spielen sind in Abhängigkeit von Kategorie und Altersklasse der Ligen Mindestlizenz und Mindestalter Voraussetzung. Konkretisierende Bestimmungen dazu sind in den Durchführungsbestimmungen der SBK Ost geregelt.
- 5 Es besteht kein Versicherungsschutz über die SBK Ost. Alle Schiedsrichter haben sich über einen Verein oder privat zu versichern.
- 6 Schiedsrichter mit einer gültigen Lizenz haben freien Eintritt zu allen Spielen des Spielbetriebes der SBK Ost.

§ 6 Entschädigung für Play-off-Schiedsrichter

- 1 Schiedsrichter erhalten bei Play-off-Spielen und Qualifikationsturnieren zur Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften Spesen und eine Aufwandsentschädigung. Externe Schiedsrichter erhalten zusätzlich eine Fahrtkostenentschädigung.
- 2 Die jeweilige Höhe regeln die Durchführungsbestimmungen der SBK Ost.

§ 7 Bestrafung

- 1 Die SBK Ost kann fehlbare Schiedsrichter bestrafen. Mögliche Strafen sind:
 - Verwarnungen
 - Geldstrafen und Gebühren
- 2 Vereine haften für ihre Schiedsrichter als Gesamtschuldner. Sie tragen die Gebühren und Kosten, welche durch fehlerhaftes Verhalten ihrer Schiedsrichter entstehen.

§ 8 Einsprüche

- 1 Gegen Entscheidungen der SBK Ost kann nach Bekanntgabe der Entscheidung innerhalb der Rechtsmittelfrist Einspruch bei der SBK Ost eingelegt werden.
- 2 Die Gebühr für den Einspruch in Höhe von 50,00 € ist dafür auf das Konto der SBK Ost zu überweisen. Sollte sich der Einspruch als berechtigt erweisen, wird die Gebühr für den Einspruch zurückerstattet.
- 3 Für Einsprüche gegen Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem Schiedsrichterwesen durch die jeweilige Vorinstanz getroffen werden, sind 100,00 € als Kautions an den zuständigen Landesverband zu entrichten.

Zahna-Elster, den 01.07.2017